

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

92/ME

GZ. FS-110/13-III/9/84

(25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Finanzstrafgesetz geändert wird;
Begutachtung

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
Wien
Telefon 53 33

A-1015

Durchwahl 1756

Sachbearbeiter:

Dr. Plückhahn

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	51 -GE/1984
Datum	1984 08 04
Verteilt	1984-08-06 fe

Dr. Waisbauer

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, die beiliegenden Exemplare eines an die begutachtungsberechtigten Stellen versendeten Entwurfs des Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, samt Erläuterungen zu übermitteln. Es wurde ersucht, die gutächtlichen Äußerungen spätestens bis 18. September 1984 abzugeben.

1984 08 30

Für den Bundesminister:

Dr. Wais

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzstrafgesetz, BGBl.Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl.Nr. 113/1984, wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs.2 lit.a hat zu lauten:

" a) die Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen, es sei denn, der strafbestimmende Wertbetrag (§ 53 Abs.1 lit.b) aus diesem Finanzvergehen beträgt weniger als ein Zehntel der für seine Ermittlung maßgebenden Bemessungsgrundlage (§ 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972) oder in Ermangelung einer solchen des gemeinen Wertes der Sachen; ist demnach nicht auf Verfall zu erkennen, so kann das Höchstmaß der für das Finanzvergehen angedrohten Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden;"

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30.November 1984 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz entsprechend ihrem Wirkungsbereich betraut.

Vorblatt

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat die bisherige Bestimmung des § 17 Abs.2 lit.a Finanzstrafgesetzes betreffend den Verfall der Sachen, hinsichtlich derer ein Finanzvergehen begangen wurde, wegen Verletzung des sich aus dem Gleichheitssatz ergebenden Sachlichkeitsgebotes aufgehoben.

Ziel:

Schaffung einer neuen verfassungskonformen Verfallsbestimmung.

Lösung:

Beseitigung der Verfallsstrafe in Fällen eines Wertmißverhältnisses zwischen dem verkürzten Abgabebetrag und dem Verfallsgegenstand.

Kosten:

Kein zusätzlicher Sach- und Personalaufwand, jedoch Minderung der Erlöse aus der Verwertung verfallener Gegenstände.

Erläuterungen

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Dezember 1983, G 34/83-10, den § 17 Abs.2 lit.a FinStrG mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, daß diese Bestimmung dem auch den Gesetzgeber bindenden, sich aus dem Gleichheitssatz ergebenden Sachlichkeitsgebot widerspricht. Der Verfall ist nämlich nach der bisherigen Fassung des § 17 Abs.2 lit.a FinStrG als absolute Strafdrohung unabhängig von dem durch das Finanzvergehen bewirkten Schaden (Abgabenverkürzung, Ausfall von Monopoleinnahmen) auszusprechen. Nach Ansicht des aufhebenden Erkenntnisses hat die Strafe des Verfalls in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld und zur Höhe des Verkürzungsbetrages zu stehen.

Der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes soll in der Weise entsprochen werden, daß in Fällen eines Mißverhältnisses zwischen dem Wert der verfallsbedrohten Sache und dem Schadensbetrag keine Verfallsstrafe vorgesehen ist. Wann ein solches Mißverhältnis vorliegt, soll im Gesetz nicht bloß in Form einer allgemeinen Unverhältnismäßigkeitsklausel, sondern ausdrücklich gesagt werden: Dem durch das Finanzvergehen verursachten Schaden, wie er im sogenannten strafbestimmenden Wertbetrag zum Ausdruck kommt, soll für den bei der Einfuhr von Waren begangenen Finanzvergehen der Begriff der Bemessungsgrundlage nach § 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972 gegenübergestellt werden. Demnach ist Bemessungsgrundlage der Zollwert bzw. das aufgewendete Entgelt. Bei den im Inland begangenen Hinterziehungen von Verbrauchsteuer und Monopoleinnahmen soll dem strafbestimmenden Wertbetrag in Ermangelung eines der Bemessungsgrundlage entsprechenden gesetzlichen Begriffes der gemeine Wert der Tatgegenstände gegenübergestellt werden. Beträgt nun der strafbestimmende Wertbetrag weniger als ein Zehntel der Bemessungsgrundlage bzw. des gemeinen Wertes, so soll der Tatgegenstand nicht dem Verfall unterliegen. Bei Wertzeichenver-

gehen nach § 39 FinStrG unterliegen die zur Wiederverwendung bestimmten Wertzeichen stets dem Verfall, da zufolge der absoluten Strafdrohung des § 39 Abs.2 FinStrG die Ausnahmebestimmung nicht zum Tragen kommt.

Durch die neugeschaffene Verhältnisregelung im Zusammenhang mit dem Umstand, daß die Verfallsstrafe ohnedies nur bei bestimmten Vorsatzdelikten vorgesehen ist, soll dem sich aus dem Gleichheitsgrundsatz ergebenden Sachlichkeitsgebot entsprochen werden.

Nach der Neufassung würden vor allem die Tatgegenstände von Hinterziehungen von Eingangs- oder Ausgangsabgaben nach § 35 Abs.2 Finanzstrafgesetz, bei welchen nur ein Teil des Abgabebetrages verkürzt wurde, nicht mehr dem Verfall unterliegen. Um jedoch auch in diesen Fällen ein angemessenes Strafausmaß zu gewährleisten, soll - ähnlich der Regelung beim Rückfall (§§ 41 und 47 FinStrG) - das Höchstaussmaß der sonst angedrohten Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden können.

Der Inkrafttretenstermin ist durch die vom Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten der geltenden Verfallsbestimmung gesetzten Frist vorgegeben.

Die zeitgerechte Sanierung der Verfallsbestimmungen ist nicht zuletzt im Interesse des Schutzes der österreichischen Wirtschaft vor unlauterer Konkurrenz geboten. Die vorgeschlagene Neuregelung des § 17 Abs.2 lit.a FinStrG wurde daher aus der in Ausarbeitung stehenden Finanzstrafgesetznovelle herausgelöst. Mit den Vorarbeiten für diese weitergehende Novellierung des Finanzstrafgesetzes ist derzeit u.a. die beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Steuerreformkommission befaßt. Diese Arbeiten werden aber nicht vor dem Herbst 1984 und somit nicht rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten der gegenständlichen Verfallsbestimmung abgeschlossen sein.

TextgegenüberstellungGeltende Fassung:

§ 17

(2) Dem Verfall unterliegen:

- a) die Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen;

Neufassung:

§ 17

(2) Dem Verfall unterliegen:

- a) die Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen, es sei denn, der strafbestimmende Wertbetrag (§ 53 Abs.1 lit.b) aus diesem Finanzvergehen beträgt weniger als ein Zehntel der für seine Ermittlung maßgebenden Bemessungsgrundlage (§ 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972) oder in Ermangelung einer solchen des gemeinen Wertes der Sachen; ist demnach nicht auf Verfall zu erkennen, so kann das Höchstmaß der für das Finanzvergehen angedrohten Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden;